

## Entsprechenserklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex (HCGK)

Die

### Hamburg Verkehrsanlagen GmbH (HHVA)

hat im Geschäftsjahr 2015 mit folgenden Ausnahmen die Regelungen des Hamburger Corporate Governance Kodex eingehalten, die von der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat zu verantworten sind (Gliederungspunkte 3 - 7 des HCGK sowie deren Unterpunkte).

#### Von folgenden Punkten wurde abgewichen:

3.6	HCGK	<p>Geschäftsführung und Aufsichtsrat haben die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung zu beachten. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers bzw. Aufsichtsratsmitglieds schuldhaft, so haften sie der Gesellschaft gegenüber auf Schadenersatz. Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung vor, wenn das Mitglied der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (Business Judgement Rule).</p> <p>Zugunsten von Mitgliedern von Geschäftsführungen und Aufsichtsräten können mit Zustimmung des Aufsichtsrates Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&amp;O-Versicherungen) abgeschlossen werden, sofern sie erhöhten unternehmerischen und / oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind. Die Entscheidung und ihre Begründung insbesondere zur Zweckmäßigkeit einer D&amp;O-Versicherung sollen dokumentiert und dem Aufsichtsrat vorgelegt werden.</p> <p>Wird eine Versicherung zur Absicherung der Mitglieder der Geschäftsführung gegen Risiken aus deren beruflicher Tätigkeit abgeschlossen, so ist ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des jeweiligen Geschäftsführers vorzusehen. Werden neben den Geschäftsführern auch die Mitglieder der Kontrollorgane in die Versicherung einbezogen, bedarf es für den Vertragsabschluss zusätzlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bzw. der Gesellschafterversammlung.</p> <p>Für Mitglieder von Überwachungsorganen soll beim Abschluss einer derartigen Versicherung nur dann ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden, wenn sie für ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat eine Vergütung erhalten.</p>
	HHVA	<p><b>Aufgrund bestehender Verträge, die noch mit der Vattenfall Europe AG abgeschlossen wurden sowie vereinbarter Übergangsregelungen, enthält die 2014 abgeschlossene D&amp;O-Versicherung keinen Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens.</b></p>
4.1.2	HCGK	<p>Die Geschäftsführung stimmt ihre längerfristige Orientierung auf der Basis eines Zielbildes der FHH mit der Vorlage eines Unternehmenskonzeptes an den Aufsichtsrat ab. Das Konzept ist in Abständen von fünf Jahren zu überprüfen.</p>
	HHVA	<p><b>Da die zukünftige organisatorische sowie strukturelle Ausrichtung der HHVA innerhalb des FHH-Konzerns noch nicht abschließend festgelegt ist, wurde noch kein Zielbild verabschiedet. Die Diskussionen über das Zielbild wird in den nächsten zwei Geschäftsjahren abgeschlossen.</b></p>
5.1.1	HCGK	<p>Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Überwacht werden sollen insbesondere die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, des internen Kontrollsystems und der internen Revision. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.</p>
	HHVA	<p><b>Der Aufsichtsrat hat sich am 25. März 2014 konstituiert. Die bisherigen Kontrollsysteme wurden im Jahr 2015 in einem einheitlichen internen Kontrollsystem zusammengefasst.</b></p>

5.3.1	HCGK	Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden. Diese dienen der Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse oder versenden zeitnah die Protokolle der Ausschusssitzungen an alle Aufsichtsratsmitglieder.
	HHVA	<b>Der Aufsichtsrat der HHVA hat keine Ausschüsse gebildet, da aufgrund der relativ geringen Unternehmensgröße und der geringen Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern die Bildung von Ausschüssen als nicht erforderlich erscheint.</b>


5.3.2	HCGK	Der Aufsichtsrat größerer Unternehmen (Unternehmen, die gemäß § 267 (3) HGB als große Kapitalgesellschaften einzustufen wären) soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten oder einen Finanzausschuss beauftragen, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses / Finanzausschusses soll über besondere Kenntnisse in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses / Finanzausschusses soll kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft und nicht der amtierende Aufsichtsratsvorsitzende sein.
	HHVA	<b>Der Aufsichtsrat der HHVA hat keinen Prüfungsausschuss eingerichtet und keinen Finanzausschuss beauftragt, da dies aufgrund der geringen Unternehmensgröße und der geringen Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern als nicht erforderlich erscheint.</b>

Hamburg, den 07.04.2016



**Christopher Braun**  
Aufsichtsratsvorsitzender

Hamburg, den 17.03.2016



**Volker Rech**  
Technische Geschäftsführung

Hamburg, den 17.03.2016



**Dr. Andreas Melchert**  
Kaufmännische Geschäftsführung